Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 10 (1924)

Heft: 1

Artikel: Schulfragen im Kanton Zürich

Autor: Kaufmann, J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-524510

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Schulfragen im Kanton Zürich.

Bon Rechtsanwalt Dr. Jos. Raufmann, Zürich.

Die Ratholiken bes Rantons Zürich hatten seit Jahrzehnten Anlaß, sich mit "Schulfragen" zu be= fassen; aber die äußern Umstände sorgten dafür, daß diesem Fragenkomplex bis in die jüngste Zeit binein nur gelegentlich Aufmerksamkeit geschenkt wurde und bag in Einzelfragen meift lotal getrennt vorgegangen wurde. Es fehlte eben ein fantonales Organ, bas sich er professo mit ben Schulfragen zu befassen hatte, und die Sorge ber Geiftlichen mußte fast überall barauf beschränkt bleiben, Rirchen zu bauen, bafur Gelber zu sammeln und ben Schultindern Religionsunterricht zu erteilen. Die Laien aber begannen sich meistens erst in den letzten Jahren intensiver für Schulfragen zu interessieren, feitbem an allen größern Orten die Ratholiken Ber= tretungen in ben Schulbehörden haben.

Schon alt sind die Bestrebungen, die Schulbücher mit den Forberungen der Bundesverfassung in Einklang zu bringen. Wiederholt (so schon in den 90er Jahren) wurden Anläufe gemacht, um die katholischen Kinder vom Besuche des Unterrichtes in "Biblischer Geschichte und Sittenlehre" zu befreien\*) und das verfassungsmäßige Recht der ka= tholischen Eltern klarzustellen. Erfreulich war die Neuerung in § 29 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899, welche den konfessionellen Minderheiten das Recht auf unentgeltliche Benützung der Schullotale für den Religionsunterricht "in den schulfreien Stunden" gibt; allein es dauerte 17 Jahre, bis der Erziehungsrat gegenüber der Stadt Zürich fategorisch erklärte, was unter "unentgeltlich" zu verstehen sei (Rechenschaftsbericht des zurcherischen Regierungsrates 1916, 681).

Ein unter Berufung auf die gleiche Bestimmung im Jahre 1920 unternommener Versuch, in ber Stadt Zürich für die Erteilung des fatholischen Religionsunterrichtes in zeitlicher Beziehung gunftigere Verhältnisse zu schaffen (bis heute wird ber Unterricht meist von 5—7 Uhr erteilt), scheiterte an dem starrföpfigen Widerstand der Lehrerschaft und der Zentralschulpflege. Bei diefer Gelegenheit zeigte fich zum erften Male (innert ber letten vier Jahre) eine auffallende Nervosität auf der gegne= rischen Seite und das Bestreben, unsern berechtigten und wohl begründeten Begehren andere Motive zu unterschieben; ja, man hätte uns sogar bas Recht der Benützung der Schullofale für den Religions= unterricht abgesprochen, wenn es nicht gesetlich fest= gelegt ware; fiebe hierzu die Auffate in den Neuen Zürcher Nachrichten vom 10., 11., 15. und 16.

Februar 1921, unter bem Titel: "Religionsunterricht und zürcherische Bolksschule". Der Beschluß ber Zentralschulpflege vom 2. Dezember 1920 bewies uns schlagend, daß nur der geset ich e Boben uns die nötigen Garantien schafft und daß ein Entgegenkommen seitens der Behörden, von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, nicht zu erwarten ist.

Eine noch unangenehmere Mentalität offenbarte sich im Laufe der letten 1½ Jahre bei zwei Gelegenheiten: aus Anlaß des erziehungsrätlichen Kreisschreibens vom 4. Juli 1922 (Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. August 1922) über den Unterricht in Biblisch er Geschichte und Sittenlehre und anlählich der Gründung des "Katholischen Schuldereins Zürich". Ich möchte diese beiden Angelegenheiten etwas ausführlicher behandeln.

## I. Der zürcherische Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre.

§ 26 des zürcherischen Bolksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 bestimmt:

"Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, daß Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilenehmen können.

Betreffend ben Besuch bieses Unterrichtes sind Art. 49 ber Bundesverfassung und Art. 63 ber Staatsverfassung maßgebend."

Im Lehrplan der Volksschule des Kantons Zurich vom 15. Februar 1905 (Sammelwerk ber zurderischen Gesetzebung 2, 745 ff; "R. 3. N." 1922 Nr. 300) wird der Gegenstand dieses Unterrichts für die 1.—6. Klasse eingebend bargestellt und babei den Lehrern vom 1. Schulsahre an die Erwektung und Pflege religiös=sittlicher Ge= fühle zur Pflicht gemacht. Es wird neuerdings von Lehrerseite behauptet, ber Lehrplan gebe bamit über das Gesetz hinaus. Allein diese Streitfrage berührt uns Katholiken nicht. Für die Frage ob un= fere Kinder jum Besuche dieses Unterrichtes verpflichtet find, ift einzig und allein ber Lehrplan entscheidend; (f. Bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Traxl ca. Aargau vom 30. Dezember 1897 in A. S. 232, 1381 ff. Nr. 194). Aus ihm ergibt sich deutlich, daß es sich — ganz abgesehen von der Behandlung biblischer Stoffe — nicht um eine bloß natürliche Sittenlehre, sondern um eine Art tonfessionslosen Religionsunterricht handelt. Der erwähnte Entscheid des Bundesgerichtes ftellt ein-

<sup>\*)</sup> Bgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1895, Rr. 24 vom 15. Juni: "Die Katholiken und der konfessionsunterricht in Zürich."

wandfrei fest, daß der Besuch eines solchen Kaches für kein Kind obligatorisch erklärt werden kann. Der zürcherische Erziehungsrat hat dies denn auch immer wieder anerkannt; siehe z. B. das Rreisschrei= ben vom 15. Januar 1879 in Stuffi, Sammelband der zürcherischen Gesetzebung S. 29 u. "N. 3. N." 1923 Nr. 315; Entscheid bes Erziehungsrates vom 28. November 1916 in Sachen Abliswil im Rechenschaftsbericht bes zürcherischen Regierungsrates 1916, 681 ff.

In der Pragis wird der Unterricht fehr verschiedenartig erteilt. Im Rechenschaftsbericht bes zürcherischen Regierungsrates 1922, 279 steht: "In 434 Schulabteilungen mit den Klassen 4-6 murben die biblischen Stoffe im vollen Umfange des Lehrplanes, in 81 Abteilungen nur hie und da, in 211 Abteilungen gar nicht behandelt." Die Bentralschulpflege ber Stadt Zürich stellte in einem Beschlusse vom 21. Dez. 1922 fest, daß von 385 Schulabteilungen (1.-6. Rlaffe) beren 301 gar feinen biblischen Stoff behandeln, 16 nur einzelne Erzählungen, 10 nur die Gleichnisse, 6 nur die Weihnachtsgeschichten und daß nur in 52 Rlassen die biblischen Stoffe nach dem Lehrplan behandelt werden." Es gibt auch Lehrer, die die zwei wöchentlichen Stunden, die laut Stundenplan für Biblische Geschichte und Sittenlehre bestimmt find, für andere Fächer verwenden\*), und solche, die statt einer eigentlichen Sittenlehre fich auf einen blogen Anstandsunterricht, auf die Letture interessanter Erzählungen usw., beschränken.

Diese Praxis hatte zur Folge, daß die Befreiung der katholischen Schüler vom Besuch der "Bi= blischen Geschichte und Sittenlehre" in der Stadt Zürich einschlief und daß sie in den letzten Jah= ren (bis Herbst 1922) an jenem Unterrichte restlos teilnahmen; auch in den Landgemeinden machten nur wenige Eltern von ihrem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch. Mitte Juli 1922 waren im ganzen Kanton Zürich nur 124 katholische Schüler ber 4.—6. Klasse vom Besuche des Faches befreit.

Eine Eingabe von positiv=evangeli= ich er Seite an den zürcherischen Erziehungsrat brachte den Stein ins Rollen: In der Eingabe (vgl. das entsprechende Vorgehen bei der Konferenz der Erziehungsdirektoren, Protofoll 1923), wurde das Berlangen gestellt, der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre sei überall nach dem Lehrplan zu erteilen; die biblischen Stoffe müßten behandelt werden, die Lehrmittel seien zu verbessern. Der Erziehungsrat mußte die Berechtigung dieser Begehren anerkennen und er erließ deshalb das eingangs zitierte Kreisschreiben, in bem es u. a. heißt:

"Wenn man ber zürcherischen staatlichen Volksschule Religionslosigkeit ober gar Religionsfeindlichkeit vorwirft, so darf diesem Borwurf mit dem Hinweis auf die Stellung begegnet werden, die der biblischen Geschichte und Sittenlehre durch das Gesetz gegeben worden ist, und auf die weiteren Vorschriften, die Gesetz und Lehrplan über dieses Fach enthalten. Reines= wegs nimmt bie Schule barnach gegenüber Religion und Christentum eine grundfäklich ablehnende Haltung ein.

Dagegen läßt fich nicht bestreiten, daß es in ber Praxis hie und da anders aussieht, als wie Gefet und Lehrplan es erforbern. Jene Gleich= gültigkeit, jene Gegnerschaft gegenüber Religion, Christentum und Kirche, die weite Kreise des Volkes, Gebildete und Ungebildete, erfaßt hat, macht sich tatsächlich auch in der Schule geltend, teils dirett, indem man da und dort die Behand= lung von Stoffen, die auf das Gebiet religiöser Fragen führen fonnte, grundsätzlich ablehnt, teils indirekt, indem solche Stoffe vorsichtshalber bei Seite gelassen werben.

Soweit das der Fall ist mit den biblischen Geschichten, die als Unterrichtsstoff der 4.—6. Klasse vorgeschrieben sind, ist freilich zu bemerken, daß es nichts ins Belieben des einzelnen Lehrers ober einer einzelnen örtlichen Schulbehörde gestellt werden barf, selbstherrlich ben vorgeschriebenen Lehrstoff wegzulaffen. Die Schulpflegen werben daher eingeladen, ein wachsames Auge auf die Einhaltung des Lehrplanes zu halten, und wo immer es fich burchführen läßt, gegebenenfalls burch Kächeraustausch bafür zu sorgen, daß ber Unterricht nach Vorschrift erteilt wird.

Um ein zuverläffiges Bild barüber zu gewinnen, in welchem Umfange heute die biblischen Stoffe im Unterricht verwendet werden, sind die Schulpflegen eingelaben, barüber eine Erhebung zu veranstalten und der Erziehungsdirektion über das Ergebnis bis zum 15. September 1922 Bericht zu erstatten. Diese Ergebnisse sollen zur weitern Abklärung ber Frage beitragen, wie ber Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre fünftig zu gestalten sei. Ebenso scheint geboten, bie Frage zu prüfen, ob nicht die Lehrmittel dieses Kaches einer Uenderung bedürfen, um bem Borwurf ber Irreligiosität zu begegnen, ber aus strenggläubigen protestantischen wie fatholischen Areisen gegen sie erhoben wird.

Die Schulbehörden werden ferner eingelaben, barüber zu wachen, daß die dem Unterricht in bi= blischer Geschichte und Sittenlehre eingeräumten Stunden auch tatfächlich beftimmungsgemäß eingehalten und nicht für andere 3wede verwendet werden, wie dies hie und da vorzukommen

scheint."

<sup>\*)</sup> Siehe das Votum von Kantonsrat Braun= schweiler in der Kantonsratssitzung vom 18. Juni 1923 (Prot. d. A.-R. 1923—26, S. 55.)

Mit diesen Worten eröffnete der gurcherische Erziehungsrat die öffentliche Dis= tussion über das zufünftige Berhältnis zwischen Schule und Religionsunterricht, eine Aussprache, die benn auch gleich nach bem 1. August 1922 in der politischen und Lehrerpresse eingesett hat und die in den letten Wochen und Monaten im Zürcher Kantonsrat und in ber Protestantischen Kirchenspnobe sowie in Schulkapiteln, Bersammlungen usw. eifrig fortgefest wurde. Bei ben zahlreichen Meußerungen und Rundgebungen kann nicht immer scharf unterschieben werben, ob sie sich auf ben gegenwärtigen Rechtszustand ober auf die zufünftige Gesetgebung Diese Unterscheibung ist aber bringend notwendig und muß namentlich auch auf tatholiicher Seite gemacht werben.

Die oben wiedergegebene Stelle des Rreis= idreibens konnte von den Ratholiken nur dabin verstanden werben, daß ber Erziehungsrat eine ffizzierten lofortige Menderung der Praris berbeiführen und alle Lehrer anhalten werbe, die Sittenlehre auf religiöser Grundlage zu erteilen und vom 4. Schuljahre an die biblischen Stoffe unter Benützung bes offiziellen Lehrmittels zu behandeln. Wir rechneten anfänglich damit, daß die Lehrerschaft dem Befehle der obersten Schulbeborbe nachkommen werde; eine andere Auffaffung unsererseits hatte bie zurcherische Lehrerschaft boch wohl nur als Beleidigung bezeichnen können! Jeden katholischen Kenner der religiösen Einstellung des Großteils unserer Lehrer in ben Städten und in den Industrieorten mit sozialdemofratischem Regime mußte bie Aussicht auf einen Bibel- und Sittenunterricht "mit religiöser Bertiefung" mit Bebenten erfüllen. Diefe tamen in ber Presse ("Neue Zurcher Nachrichten", 1922, Nr. 323, 326, 328, 331 und 332, "Hochwacht", November und Dezember 1922), sowie in zahlzum Elternversammlungen Ausbruck. reichen und hatten zur Folge, daß fast im ganzen Kanton Zürich die große Mehrzahl der fatholischen Schüler von ihren Eltern aus bem Bibel- und Sittenunterricht abgemelbet wurden. Das lag um so näher, als ber Erziehungsrat in Ziff. 1 und 2 feines Rreisschreibens biefes verfassungsmäßige Recht ber Eltern ausbrudlich anerkannt und die Art seiner Handhabung in forretter Weise umschrieben hatte.

Mag auch der Erziehungsrat mit dieser Feststellung keine "Massenbispensation" bezweckt haben, so war diese doch voraussehbar, und wir begreisen daber mit dem besten Willen nicht, daß man durch unser Borgehen überrascht sein konnte. Ein Sturm der Entrüstung ging durch eine gewisse Presse. Man machte dem zürcherischen Erziehungszate die bestiasten Borwürse und polemisierte scharf

gegen das "intolerante" Vorgehen der katholischen Geistlichen und Eltern. Im Eifer des Gesechtes ging die Zentralschulpslege der Stadt Zürich in ihrem Beschluß vom 21. Dez. 1922 so weit, den katholischen Eltern ihr verfassungsmäßiges Recht auf Besreiung der Kinder vom Vibel- und Sittenunterricht rundweg abzusprechen; ein Lehrer verstieg sich in der "Zürcher Post" vom 13. September 1922 zu der Behauptung, die kath. Eltern könnten sich nicht auf Art. 49 der Bundesversassung berusen, da diese doch gerade eine entgegengesetzte Tendenz habe!

In Winterthur hatte bagegen ber bortige fozialdemokratische Schulvorstand volles Verständnis für unser Vorgehen (f. seinen Auffat in der "Arbeiterzeitung", 1922, Nr. 31-33), und auf seinen Untrag murbe für Winterthur bestimmt, bag ber Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlebre in Randft und en zu erteilen fei. Durch beren zwedmäßige Anordnung wurde gleichzeitig bafür gesorgt, daß unser kath. Religionsunterricht auf einer Stufe zu gelegenerer Zeit erteilt werben tonnte. Auch anberwärts ist die Schulpflege ben Ratholiken entgegengekommen und hat die Rand= stunden bewilligt. Dabei konnte sie sich auf § 32. bes kantonalen Stundenplanreglementes ftugen, wonach zur Vermeibung von "Zwischenftunden" bie "fakultativen" Fächer an den Rand zu legen sind. Der Erziehungsrat hat nun leiber am 9. Oft. 1923 entschieden, der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre sei nicht fakultativ im Sinne obiger Bestimmung. Wenn er aber boch für bie Schüler nicht obligatorisch ist, so kann man m. E. seinen fakultativen Charafter nicht bestreiten, ber schon im Kreisschreiben von 1879 anerkannt murbe. Es ist baber zu erwarten, daß bas Fach im Interesse ber Schuldisziplin nach Möglichkeit überall an ben Rand gelegt werbe; baburch erhalten die kath. Schulkinder zwei freie Stunden, die als Ausgleich für ben zeitlich ungunftig gelegten tonfessionellen Religionsunterricht gelten und vielleicht ba und bort bireft für die Erteilung unseres Unterrichtes nugbar gemacht werden können. Zu Unrecht wurde uns von gegnerischer Seite die Absicht unterschoben, burch bie Beobachtung ber "Randstunden" die Volksschule zu "verkonfessionalisieren".

Die Lehrerschaft fand es nicht für nötig, bem Kreisschreiben nachzuleben, und es scheint, daß die Schulbehörden die Einhaltung des Lehrplans beute nicht mehr erzwingen können. Die sozialbemotratischen und kommunistischen Lehrer lehnen jeden Bibelunterricht kategorisch ab. Diese Tatsachen ändern, wie gesagt, am verfassungsmäßigen Rechte der Eltern kein Iota, und es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob wirklich einzelne Lehrer nur deshalb auf die Behandlung biblischer und religiöser Stoffe verzichten, daß die Kinder aller

Ronfessionen ihrem Unterrichte beiwohnen können, und ob damit nicht auch eine Sabotierung der katholischen Dispensbewegung bezweckt wird.

Die eigentümliche Lage veranlaßte die Kommission des Kantonsrates zur Prüsung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates, am 18. Ott. 1923 dem Kantonsrate solgende Beschlüsse vorzulegen, nachdem sich der Kantonsrat schon in der Sitzung vom 18. Juni 1923 (etwas improvisiert) mit der Frage besaßt hatte:

"Die Kommission bedauert es, daß infolge des Kreisschreibens des Erziehungsrates vom 4. Juli 1923 allgemein und spstematisch die Disspensation der Schüler kath. Konspession vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre verlangt wurde.

Sie gibt bem Buniche Ausbrud:

- a) daß die Lehrerschaft in bezug auf genanntes Fach den Vorschriften des Lehrplanes Folge leiste;
- b) daß für die Ansehung der betr. Stunden nicht konfessionelle Instanzen außer der Schule, sondern allein die Interessen eines bestmöglichen Stundenplanes maßgebend seien;
- c) daß die Schulbehörden mit allen gesetzlichen Mitteln unbefugte Einmischungen in ihre Kompetenzen zurückweisen." (Amtsblatt des Kt Zürich 1923, 835).

In der Kantonsratssitzung vom 12. Nov. 1923 tam die Angelegenheit zur gründlichen Aussprache, bei der die driftlich-sozialen Vertreter Dr. Melliger und Dr. Schneller unsern Standpunkt mit großem Geschid vertraten. Für die Einzelheiten muß auf das amtliche Protofoll und auf den ausführlichen Bericht in Nr. 309 und 310 ber "Neuen Zurcher Nachrichten" verwiesen werben. Es genügt, hier folgendes festzuhalten: Der ungläubige Standpunkt murde von vier Lehrern (2 Sozialdemokraten, 1 Kommunisten und 1 Demofraten) vertreten. Den geltenden Lehr= plan verteibigte ein Freifinniger und ber Erziehungsbireftor selbst. Ein evangelischer Pfarrer (evangelische Volkspartei) plädierte für die Einführung einer religionslosen "Pflichtenlehre", die für alle Kinder obligatorisch sein musse, während ein anderer evangelischer Pfarrer der gleichen Fraktion den Standpunkt der Kommission vertrat. Erfreulicherweise stellten sich sowohl ein positiv= gläubiger (politisch "freisinniger") Protestant wie ber Sprecher ber Bauernfraktion auf ben Standpuntt eines positiv-gläubigen Religionsunterrichtes, der grundsätlich Sache ber Rirche sei und den man jedenfalls nicht gewissen Lehrern von der Linken anvertrauen könne. Diese beiben Redner vertraten somit eine ähnliche Auffassung wie die

fatholischen. Eine Abstimmung über die Bünsche der Kommission fand nicht statt.

Zwei Tage nachher befaste sich die Evangelische Kirchenson vobe mit dem gleichen Gegenstand ("N. Z. Z." Nr. 1585 und 1587) und faste solgenden Beschluß:

"Die Synobe bedauert, daß trot den gesetzlichen Bestimmungen nicht alle Primarschüler Unterricht in Biblischer Geschichte genießen fonnen, und sie ersucht den Rirchenrat, durch bie Pfarrkapitel, eventuell unter Zuzug der Laien= mitglieder der Kirchenspnode, die Frage der Ge= staltung des Religionsunterrichtes auf der Primarschule in bem Sinne prufen zu laffen, wie jedem Schüler fein Recht auf ben Unterricht in Biblifder Gefdich = te werden könne, und der Synode in ei= ner ber nächsten Sitzungen barüber Bericht und Antrag einzubringen. Die Synode beauftragt ferner ben Kirchenrat, die Frage zu prufen, wie unseren Rirchenpflegern und bem evangelischen Volte die Wichtigkeit einer forgfältigen religiösen Erziehung in Kirche, Schule und Haus ans Berg gelegt und damit der in diefer Beziehung mancherorts vorhandenen Gleichgültigkeit gesteuert werden fonne."

In der Debatte äußerten sich protestantische Pfarrer dahin, sie hätten nicht die nötigen Lehrfräfte und die nötige Zeit zur Berfügung, um allen evangelischen Kindern vom 1. Schuljahre an Religionsunterricht zu erteilen. Ein nettes Armutszeugnis! Was in Basel möglich ist und was die katholischen Geistlichen des ganzen Kantons Zürich unter viel ungünstigern Berhältnissen fertig bringen, sollten auch die zahlreichen evangelischen Pfarrer schaffen können.

Um 3. März 1923 wohnte ich einer Versamm= lung des Schulkapitels des Bezirkes Zürich bei, in der speziell über den Unterricht in Bibliicher Geschichte bebattiert und mit großer Mehrheit dessen Ausschaltung aus dem Lehrplan beschlossen wurde. Referenten und Votanten waren fast durchweg Lehrer, die nicht an der 1. bis 6. Rlaffe unterrichten. Schon bas beweift, bag die sachlichen, padagogischen Momente nicht genügend zu Worte famen. Ein Befürworter des Bibelunterrichts brachte namentlich politische Gründe vor (Zurudbrangung ber Rirche), während ein Gegner mit der Ausmerzung der Biblischen Geschichte die Befreiung tath. Kinder von der "Sittenlehre" vereiteln wollte (ein Traum, ben Regierungsrat Dr. Moufson im Kantonsrat bereits als rechtlich unhaltbar hinstellte!). In diesem Zusam= menhang mag noch auf den Vortrag von Lehrer Dr. Schaufelberger in der "Schweiz. Lehrerzeitung", 1923, Nr. 46—48 verwiesen werben, deffen Schlufiat lautet:

"Ein guter Religionsunterricht in der Volksschule macht protestantischerseits das Verlangen nach konfessionellen Schulen überflüssig." Dieser "gute Religionsunterricht" muß dann aber wohl ein evangelischer und nicht ein konfessionsloser kein!

Im "Zürcher Bauer" vom 12. Dezember 1923 bekennt sich Kantonsrat Fischbacher zu folgenden sehr erfreulichen Anschauungen:

"Gibt es überhaupt einen religionslosen Sittenunterricht? Unseres Erachtens nicht, weil seder spstematische Sittenunterricht zu Gott, Christus, Ewigkeit, Fortleben nach dem Tode, zu diesem eminent religiösen Dingen Stellung nehmen muß, wenn er in die Tiese gehen will. Wenn es aber keinen religionslosen Sittenunterricht gibt, dann gibt es auch keinen konfessionslosen. Und wenn es keinen konfessionslosen Sittenunterricht gibt, dann können wir es den katholischen Eltern nicht verargen, wenn sie ihre Kinder nicht zu protestantischen oder gar zu religionsseindlichen Lehrern in den Religions- oder Sittenunterricht schicken wollen. Ie positiv christlicher wir denken, umso begreissicher müssen uns die Dispensbegehren der Katholiken sein.

Diese wenigen Ausschnitte aus den bisherigen Debatten zeigen:

- 1. Die völlige Zerfahrenheit und Uneinigkeit im evangelischen Lager; selbst in positiven Kreisen ist man verschiedener Meinung. Die protestantischen Theologen und Lehrer sollten versuchen, zunächst unter sich zu positiven Schlußnahmen zu gelangen.
- 2. Die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes in Gesetzgebung und Praxis. An eine allgemeine Durchführung des jetzigen Lehrplanes ist heute nicht mehr zu denken, ebensowenig an eine andere Durchführung von § 28 des Volkssichulgesetzes.
- 3. Auch die von Pfarrer Pfeiffer empsohlene "Pflichtenlehre" fann namentlich nach den unsweideutigen Erklärungen sozialistischer und kommunistischer Lehrer weder vom evangelischen noch vom katholischen Standpunkte aus akzeptiert werden. Zum mindesten würde auch ihr gegenüber das Befreiungsrecht der Eltern gemäß Art. 49 B.-B. bestehen.
- 4. Bibel = und Sitten unterricht auf religiöser Grundlage sind Sache der Kirche, bezw. der Konfessionen. Darüber, wie dieses Postulat praktisch durchgesührt werden kann und soll, werden die maßgebenden Instanzen im Sinne des Beschlusses der evangelischen Kirchenspnode zu beraten haben. Die Katholiken haben sich noch nicht auf das Basler-System sestgelegt; es mag auch

an die Regelung in Aargau, Genf und Neuenburg erinnert werden. Die Hauptsache ist, daß jebem evangelischen und katholischen Kinde wäh = rend ber ordentlichen Schulzeit der Besuch seines Religionsunterrichts ermöglicht wird.\*)

Die gezeichnete Sachlage läge heute wahrsscheinlich noch nicht so klar zutage, wenn die Kastholiken das Kreisschreiben des Erziehungsrates nicht beachtet und sich absolut passiv verhalten hätten. Gottlob ist nun endlich das allgemeine Interesse an der brennenden Frage der Stellung des Religionsunterrichtes zur Staatsschule erwacht. Möge sie balb eine endgültige Lösung erfahren!

# II. Die Gründung einer "tatholischen Setundar= schule" in Zürich.

Der Plan, in Zürich katholische Schulen du errichten, ist sehr alt; er bestand schon vor 50 Jah= ren, im Kulturkampfjahr 1873; seine Berwirklichung mußte aber wegen ber bringend nötigen Rirchenbauten immer wieber zurückgestellt werden. Troßbem konnten in ber Zwischenzeit Mittel gesammelt werben (ber erste Aufruf erschien 1910). Um Tage, nachdem die sechste katholische Kirche eingesegnet war, konstituierte sich am 8. Oktober 1923 in Zurich, in Anwesenheit des hochw. Herrn Diözesanbi= schofs, ber "Ratholische Schulverein Zurich", ber die Errichtung katholischer Schulen in Zurich bezwedt. Geplant ift in erster Linie eine Sefun = barfcule, die in möglichft zentraler Lage im ersten Stadtfreise (Altstadt) untergebracht werben und bamit ben Schulkindern der verschiedenen Pfarreien bienen foll. Die Borarbeiten fteden noch ganz in den Anfängen, und es wäre verfrüht, heute über die Plane des Schulvereins zu berichten.

Die Leser dieser Zeitschrift sind überdies durch ben im "Diaspora-Kalender" 1924 und in der kathol. Schweizerpresse (auch in Nr. 49 der "Schweizer-Schule") erschienen Aufruf bereits vrientiert. Dieser hat nun unsere Gegner neuerdings in Angst und Schrecken versetzt. Die Sekundarlehrer des Kantons Zürich haben einen öffentlichen Protest erslassen, der von der gegnerischen Presse sekundiert wird.

Anfänglich schien es, man wolle uns das Recht zur Errichtung katholischer Privatschulen bestreiten. Allein die Gegner mußten bald zugeben, daß das Recht auf unserer Seite ist. Der Kanton Zü-rich dulbet auch konfessionelle Pri=vatschulen, wie sich beutlich aus der Existenz des evangelischen Lehrerseminars Zürich und der verschiedenen evangelischen "Freien Schulen", sowie des evangelischen "Freien Grunnasiums" (mit

<sup>\*)</sup> Ich mache auch auf den Auffatz von Prof. Meyenberg in Nr. 47 der Schweiz. Kirchenzeitung vom 22. Nov. 1923 aufmerksam.

Sekundarschule) in Zürich ergibt. Diese stehen wie andere Privatschulen unter staatlicher Schulaufficht. Im Gegensatz zu andern Kantonen bestehen keine Vorschriften in dem Sinne, daß die Lehrkräfte weltlichen Standes sein müßten.

Die bringende Notwendigkeit speziell von katholischen Sekundarschulen in Zürich brauche ich hier nicht nachzuweisen. Es genügt daran zu erinnern, wie leicht die katholischen Schüler in der staatlichen Schule, namentlich von ungläubigen oder intoleranten Lehrern, im Geschichts= und Naturwissenschafts=Unterricht mit unchristlichen und unkatholischen Auffassungen erfüllt werden können. Die Tatsache, daß uns viele Kinder schon im Alter von 12—14 Jahren dauernd verloren gehen, ist unbestreitbar.

Die Ibee einer katholischen Schule in Zürich ist ihrem Wesen und ihrer Geschichte nach eine universelle, die nicht auf die Grenzen der Pfarzeien oder auf die beiden "Ufer" der Limmat Rücssicht nehmen darf. Wir müssen Gott danken, wenn wir in einigen Jahren eine Schule mit einigen Rlassen errichten und sie durchhalten können. Die Betriebskosten allein stellen sich so hoch, daß es meiner Ansicht nach eine Utopie ist, in absehdarer Zeit an die Errichtung weiterer Sekundarschulen oder gar an Primarschulen zu benken.

Trothem mussen wir täglich das Kampsgeschrei der Gegner vernehmen, wir wollten die "Zertrummerung" der zurcherischen Volksschule. Soffentlich ist diese noch so start fundiert, daß sie wegen des Austrittes von 100—200 katholischen Kindern nicht aus den Fugen geht! Hat sie doch auch den viel

fühlbareren Erodus der evangelischen "Freisch"ler" seit Jahrzehnten "standhaft" ertragen!

Allerbings hat die zürcherische Volksschule Anlaß, mit der Freischulbewegung zu rechnen; das eingangs zitierte Kreisschreiben des Erziehungsrates macht denn auch die Freunde der Volksschule auf die von Seite der konfessionellen Privatschulen drohende Gefahr ausmerksam, und beschwört deshalb die Lehrer, sie möchten das religiöse Gefühl der Schüler nicht verletzen. Deshalb auch die Forderung des Erziehungsrates auf Vertiefung des Bibel- und Sittenunterrichts.

Kür uns Katholiken handelt es sich, wie gesagt, um die teilweise Verwirklichung eines alten Postulates. Möge sie uns gelingen! Gerade weil wir wissen, daß der Großteil der katholischen Schüler noch jahrzehntelang die Volksschule besuchen muß, arbeiten wir daran, daß die se unserem Religionsunterricht die nötige Bewegungsfreiheit einzüume und daß unsere Kinder nicht einen Vibelunterricht besuchen müssen, der unsern Unschauungen nicht gerecht wird. Mit diesen Forderungen an die Volksschule zeigen wir auch deutlich, daß wir gar nicht an deren — unmögliche "Verkonfessionalisserung" benten.

Darüber mögen sich aber bie zurcherischen Schulbehörben und Lehrer klar sein:

Je mehr Schwierigkeiten man biesen berechtigten Forberungen in ben
Weg legt, um so lebhafter wird bas
Interesse und um so größer bie
Opferfreubigkeit für bie Errichtung
katholischer Schulen.

## Wir junge Lehrer und die "Schweizer=Schule".

Mein lieber, junger Kollege, mein Alters= und Leidensgenosse, hör mal, was ich Dir so gern sagen möchte! Wir sind zur Zeit übel dran, wir von der jüngern Garde. Der Himmel hat uns zu einer Zeit in den Weinberg der Schule gesandt, da eine Menge Krankheiten und Schädlinge an den Reditöden auftreten, die man früher in diesem Ausmaße nicht kannte. Und was noch schlimmer ist, die Arbeiter im Weingarten stehen beisammen und balten Rat, wie all den Uebeln abzuhelsen wäre, und derweil sich um die Methode streiten, fressen die Uebel den Lebenssaft unserer Reben.

Ober ist's nicht so, mein lieber Freund? Iammern nicht unsere älteren und alten Kollegen fast jeden Tag darüber, daß die Iugend so ganz anders geworden, well Eheverhältnisse und Erziehung in der Familie; Einfluß der Straße und des überstandenen Weltkrieges sich in schredlicher Weise geltend machen?

Bir können nicht beurteilen, wie das "Lehrer sein" früher war. Denn bamals waren wir felber noch Schüler und Kinder und sahen eineweg nur das Gute. Aber daß es heute schwer ist, Lehrer zu sein und sehr schwer, als katholische Lehrer zu wirken, haben wir bereits am eigenen Leibe genügend erfahren.

Wir gehören noch zu den Suchenden in der Bufte. Uns fehlt vor allem die Erfahrung, und, sagen wir es offen, auch die nötige spezielle Borbildung für unsern schweren Beruf.

Als wir mit einem Seufzer der Erleichterung dem Seminar Lebewohl sagten, fühlten wir uns, bis zum Halszäpschen herauf mit Wissenschaft voll gepfropst, unserer Aufgabe durchaus gewachsen. Und dann sam die Praxis, die uns alle Wissenschaft über den Hausen warf und uns täglich vor neue Probleme stellte. Wir suchten Hilfe in unsern Methodis- und Pädagogischesten und fanden sie selten. Wir bewunderten ältere Kollegen, die mit sicherer Ruhe ihren Schulwagen im Rollen hielten und beneibeten sie.